



Schulordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10. Mai 1994 die nachstehende Musikschulordnung beschlossen:

1. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, ihre Schüler an die Musik heranzuführen, eine umfassende musikalische Grundausbildung zu vermitteln, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie ggf. auf ein Berufsstudium vorzubereiten.

2. Unterrichtsangebot

2.1. Die Ausbildung an der Musikschule erfolgt auf der Grundlage des Strukturplanes des Verbandes Deutscher Musikschulen in folgenden Stufen:

Primarbereich - Elementare Musikerziehung
 - Klassenunterricht

Sekundarbereich

Unterstufe - Gruppen- und Einzelunterricht
Mittel- und Oberstufe - Einzelunterricht

2.2. Daneben werden auch Ergänzungsfächer und Ballett angeboten.

3. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober und endet zum 30. September. Die Ferien richten sich nach dem jährlich für die Musikschule festgelegten Ferienplan.

4. Aufnahme

4.1. Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Musikschulleitung zu richten. Bei Minderjährigen geschieht dies durch den gesetzlichen Vertreter. Die Anmeldung wird erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4.2. Anmeldungen zum Instrumental- und Ballettunterricht sind grundsätzlich auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn die schulischen Voraussetzungen für einen Eintritt gegeben sind.

4.3. Abmeldungen sind nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zwei Monate vorher zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann die Musikschulleitung Ausnahmen zulassen.

5. Probezeit

Die ersten drei Unterrichtsmonate gelten als Probezeit. Die Abmeldefrist während der Probezeit beträgt eine Woche zum Monatsende.

6. Unterrichtserteilung

- 6.1.** Die volle Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten.
- 6.2.** Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den Proben der Spielgruppen und Orchester sowie an Musikschulveranstaltungen verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen.
- 6.3.** Bei Ausfall von Unterrichtsstunden wegen Erkrankung des Schülers besteht kein Anspruch auf Ersatz des ausgefallenen Unterrichts.
- 6.4.** Für die Unterrichtsstunden erkrankter Lehrkräfte wird nach Möglichkeit eine Vertretung gestellt. Ist keine Vertretung möglich, fällt der Unterricht aus. Fällt der Unterricht bei einer Lehrkraft hintereinander mehr als einmal aus, so wird die Gebühr ab der zweiten Ausfallwoche zurückerstattet.

7. Leistungen

- 7.1.** Alle Schüler der Musikschule sollen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.
- 7.2.** Zum Schluss eines jeden Schuljahres wird auf Wunsch ein Leistungszeugnis erteilt.
- 7.3.** Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn das Ausbildungsziel der Vorstufe erreicht ist. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung.
- 7.4.** Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Interesses bzw. Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Zuvor hat ein Gespräch mit den gesetzlichen Vertretern stattzufinden.
- 7.5.** Die Aufnahme und die Weiterführung des Unterrichts kann auch vom Ergebnis einer Aufnahme- oder Zwischenprüfung abhängig gemacht werden.

8. Instrumente

- 8.1.** Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Instrumente können jedoch im Rahmen der Bestände an die Schüler ausgeliehen werden.
- 8.2.** Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.
- 8.3.** Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat er sich bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden. Das Leihinstrument ist nach der Leihzeit bzw. bei Austritt aus der Schule in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
- 8.4.** Bei Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- 8.5.** Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

9. Verhalten in den Unterrichtsräumen

Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken im Unterrichtsgebäude ist nicht gestattet.

10. Gesundheitsbestimmungen

Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

11. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

12. Ausschluss

Bei mehrmaligen oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Schulordnung kann der Schüler fristlos vom Unterricht ausgeschlossen werden.

13. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt zum 1 Juni 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 24. April 1980 außer Kraft.

Steinen, den 11. Mai 1994

Stumböck
Bürgermeister